

# **BStGer RR.2019.304 vom 30. April 2020**

Bundesstrafgericht, 2020-04-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2019.304](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2019.304)

FR: TPF RR.2019.304 du 30 avril 2020

IT: TPF RR.2019.304 del 30 aprile 2020

## **Regeste**

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Brasilien. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG). Dauer der Beschlagnahme (Art. 33a IRSV).

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Für die Rechtshilfe zwischen der Schweiz und Brasilien ist primär der Vertrag vom 12. Mai 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Föderativen Republik Brasilien über Rechtshilfe in Strafsachen (SR 0.351.919.81; nachfolgend «RV-BRA») massgebend. Ausserdem gelangen vorliegend, soweit direkt anwendbar, das Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (SR 0.311.21) sowie die Art. 43 ff. des Übereinkommens vom 31. Oktober 2003 der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC; SR 0.311.56) zur Anwendung.

- 4 -

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen weder ausdrücklich noch stillschweigend regeln bzw. das schweizerische Landesrecht geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (sog. Günstigkeitsprinzip; BGE 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2; 136 IV 82 E. 3.1; 135 IV 212 E. 2.3; ZIMMERMANN, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 5. Aufl. 2019, N. 229), sind das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (IRSV; SR 351.11) anwendbar (Art. 1 Abs. 1 IRSG, Art. 32 Ziff. 1 RV-BRA; BGE 143 IV 91 E. 1.3; 136 IV 82 E. 3.2; 130 II 337 E. 1; vgl. auch Art. 54 StPO). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 139 II 65 E. 5.4 letzter Absatz; 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 211 ff., 223 ff., 681 ff.).

### **E. 1.2**

Auf das vorliegende Beschwerdeverfahren sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 37 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71]; BGE 139 II 404 E. 6/8.2; Urteil des Bundesgerichts 1C\_763/2013 vom 27. September 2013 E. 2.2; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 273).

### **E. 2**

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung muss sich die Beschwerdekammer nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Sie kann sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken, und es genügt, wenn die Behörde wenigstens kurz die Überlegungen nennt, von denen sie sich leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; 139 IV 179 E. 2.2; Urteil des Bundesgerichts 1A.59/2004 vom 16. Juli 2004 E. 5.2 m.w.H.).

### **E. 3.1**

Nach dem Grundsatz der Prozessökonomie sind Verfahren möglichst einfach, rasch und zweckmässig zum Abschluss zu bringen (BGE 126 V 283 E. 1 S. 285; Urteile des Bundesgerichts 6S.709/2000 und 6S.710/2000 vom 26. Mai 2003 E. 1; 1A.60-62/2000 vom 22. Juni 2000 E. 1a; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2016.245 vom 19. Mai 2017 E. 2.1; RR.2016.332 vom 16. März 2017 E. 2; je m.w.H.). Es steht im Ermessen des Gerichts, Verfahren nach diesem Grundsatz zu vereinen (Beschluss des Bundesstrafgerichts BV.2014.13, BV.2014.22, BP.2014.27 vom 15. September 2014 E. 1).

- 5 -

### **E. 3.2**

Die angefochtenen Schlussverfügungen gehen auf dasselbe brasilianische Rechtshilfeersuchen vom 21. Juni 2018 zurück und die beinahe gleichlautenden Beschwerden werfen im Wesentlichen dieselben Rechtsfragen auf. Zudem werden die Beschwerdeführerinnen durch dieselben Rechtsanwälte vertreten. Im Sinne der Anträge der Beschwerdeführerinnen rechtfertigt es sich, die Beschwerdeverfahren RR.2019.304, RR.2019.305, RR.2019.306 und RR.2019.307 zu vereinigen und mit einem einzigen Entscheid zu erledigen.

### **E. 4.1**

Die Schlussverfügung der ausführenden kantonalen Behörde oder Bundesbehörde unterliegt zusammen mit den vorangehenden Zwischenverfügungen der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 25 Abs. 1 und Art. 80e Abs. 1 IRSG i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG). Die Beschwerdefrist gegen die Schlussverfügung beträgt 30 Tage ab der schriftlichen Mitteilung der Verfügung (Art. 80k IRSG). Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Als persönlich und direkt betroffen wird im Falle der Herausgabe von Kontoinformationen an den ersuchenden Staat der jeweilige Kontoinhaber angesehen (Art. 9a lit. a IRSV; Übersicht über die Rechtsprechung in BGE 137 IV 134 E. 5; TPF 2010 47 E. 2.1; Urteil des Bundesgerichts 1C\_126/2014 vom 16. Mai 2014 E. 1.3; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 524-535).

### **E. 4.2**

Die vorliegenden Beschwerden richten sich gegen vier Schlussverfügungen der ausführenden Bundesbehörde. Als Inhaberinnen der von der Rechtshilfemassnahme betroffenen Konten bei der Bank G. sind die Beschwerdeführerinnen beschwerdebefugt. Auf die im Übrigen form- und fristgerecht erhobenen Beschwerden ist einzutreten.

### **E. 5.1**

In formeller Hinsicht machen die Beschwerdeführerinnen eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend (RR.2019.304-RR.2019.307, jeweils act. 1, S. 18 ff.).

### **E. 5.2**

Der Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör ergibt sich aus Art. 29 Abs. 2 BV. Daraus fliesst als Teilgehalt die Pflicht der Behörde, die Vorbringen der Beteiligten tatsächlich zu hören, zu prüfen und bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Ausserdem hat die Behörde ihren Entscheid zu

- 6 -

begründen, wobei sie wenigstens kurz die wesentlichen Überlegungen nennen muss, von denen sie sich hat leiten lassen (BGE 142 I 135 E. 2.1; 138 I 232 E. 5.1 S. 237; 137 II 266 E. 3.2 S. 270; 136 I 229 E. 5.2 S. 236; Urteil des Bundesgerichts 6B\_111/2015 vom 3. März 2016 E. 2.4 [in BGE 142 IV 196 nicht publizierte Erwägung]). Der Anspruch auf rechtliches Gehör wird im schweizerischen Rechtshilfeverfahren durch Art. 80b IRSG und Art. 26 ff. VwVG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 IRSG konkretisiert.

Die Beschwerdekammer entscheidet bei Beschwerden in Rechtshilfeangelegenheiten mit umfassender Kognition (Art. 80i Abs. 1 lit. a IRSG i.V.m. Art. 49 lit. a VwVG; TPF 2007 57 E. 3.2; vgl. auch den Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2017.329 vom 8. Mai 2018 E. 3.7). Das Verfahren vor der Beschwerdekammer erlaubt demnach grundsätzlich, Verletzungen des rechtlichen Gehörs zu heilen, welche durch die ausführenden Behörden begangen wurden. Allerdings kommt eine nachträgliche Heilung nur ausnahmsweise in Frage. Die erstinstanzliche Behörde darf nicht darauf vertrauen, dass von ihr missachtete Verfahrensrechte systematisch nachträglich geheilt werden, ansonsten die gerade für das erstinstanzliche Verfahren vorgesehenen prozessualen Garantien ihren Sinn verlieren (BGE 137 I 195 E. 2.7; 126 II 111 E. 6b/aa S. 123 f.; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2015.154 vom 23. Dezember 2015 E. 2.3.1).

### **E. 5.3**

Nachdem die Rechtsvertreter der Beschwerdeführerinnen die Beschwerdegegnerin am 25. März 2019 über ihre Mandatierung in Kenntnis setzten, wurde ihnen am 27. März 2019 Akteneinsicht gewährt und sowohl das Rechtshilfeersuchen als auch die Eintretensverfügungen zugestellt (Verfahrensakten RH.18.0211, Schreiben der BA vom 27. März 2019). In der Folge wurde den Rechtsvertretern der Beschwerdeführerinnen in weitere Unterlagen Einsicht gewährt und die Gelegenheit eingeräumt, sich zur vereinfachten Ausführung gemäss Art. 80c IRSG zu äussern. Mit Eingabe vom 9. September 2019 liessen sich die Beschwerdeführerinnen zum Rechtshilfeersuchen ausführlich vernehmen (RR.2019.304-RR.2019.305, jeweils act. 1.42; RR.2019.306, act. 1.41; RR.2019.307, act. 1.43). Inwiefern ihnen nicht das Recht eingeräumt worden sei, sich vor Erlass der Schlussverfügungen zum Ersuchen und insbesondere zu ihrer Stellung im Rechtshilfeverfahren zu äussern, ist deshalb nicht zu erkennen. Das diesbezügliche Vorbringen geht fehl.

### **E. 5.4**

Ebenso unberechtigt ist der Vorwurf der Beschwerdeführerinnen, die Beschwerdegegnerin habe sich in den Schlussverfügungen nicht mit ihren Vorbringen auseinandergesetzt. Die Beschwerdegegnerin nahm in den Schlussverfügungen zu den wesentlichen Argumenten Stellung. Insbesondere führte

sie darin aus, weshalb sie einen Zusammenhang zwischen den auf die Beschwerdeführerinnen lautenden Geschäftsbeziehungen und dem brasilianischen Strafverfahren erkenne. Zur Begründung führte sie an, dass sowohl die Beschwerdeführerin 1 als auch die H. Inc. im Ersuchen als zwei der zahlreichen Gesellschaften erwähnt werden, die zwecks Verschleierung der Herkunft der mutmasslichen Bestechungsgelder von E. verwendet worden seien. Weiter gab die Beschwerdegegnerin an, dass im tatrelevanten Zeitraum vom Konto der H. Inc. auf das hier gegenständliche Konto der Beschwerdeführerin 1 insgesamt USD 527'000.-- überwiesen worden seien. In der Folge habe die Beschwerdeführerin 1 auf das Konto der H. Inc. einen Betrag von USD 550'000.-- überwiesen. Des Weiteren seien im tatrelevanten Zeitraum von der Beschwerdeführerin 1 Transaktionen zu Gunsten der Konten der Beschwerdeführerinnen 2-4 erfolgt. Schliesslich wies die Beschwerdegegnerin darauf hin, dass die Frage, ob die erwähnten Transaktionen tatsächlich deliktischen Hintergrund hätten, von der ersuchenden Behörde zu prüfen sei (RR.2019.304-RR.2019.307, jeweils act. 1). Mit diesen Ausführungen legte die Beschwerdegegnerin dar, weshalb sie einen ausreichenden Zusammenhang erkennt und die Rechtshilfe zu gewähren beabsichtigt. Jedenfalls hat die Begründung der Schlussverfügungen vom 17. Oktober 2019 den Beschwerdeführerinnen erlaubt, die vorliegenden Beschwerden zu erheben und diese rechtsgenügend zu begründen. Daraus lässt sich schliessen, dass die Begründung der Schlussverfügungen den verfassungs- und gesetzmässigen Anforderungen entspricht. Ob deren Begründung auch inhaltlich korrekt ist, ist eine materielle Frage und wird in den folgenden Erwägungen zu prüfen sein.

#### **E. 5.5**

Nach dem Gesagten ist eine Gehörsverletzung nicht auszumachen. Die Rüge ist unbegründet.

#### **E. 6.1**

Gemäss Art. 24 Ziff. 1 RV-BRA haben Rechtshilfeersuchen nebst anderem folgende Angaben zu enthalten: die Behörde, von der es ausgeht, und gegebenenfalls die im ersuchenden Staat für das Strafverfahren zuständige Behörde (lit. a); den Gegenstand und den Grund des Ersuchens (lit. b); soweit möglich, den vollständigen Namen, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit, den Namen der Eltern und die Adressen derjenigen Personen, gegen die sich das Strafverfahren im Zeitpunkt des Ersuchens richtet (lit. c); den Hauptgrund, warum die Beweismittel oder Auskünfte verlangt werden, sowie eine Darstellung des Sachverhalts (Zeitpunkt, Ort und Umstände der Tatbegehung), der im ersuchenden Staat Anlass zum Verfahren gibt. Art. 46 Abs. 15 UNCAC, Art. 28 Abs. 2 und 3 IRSG sowie Art. 10 Abs. 2 IRSV stellen entsprechende Voraussetzungen an das Rechtshilfeersuchen (vgl. Urteil des

Bundesgerichts 1C\_126/2014 vom 16. Mai 2014 E. 4.2). Der ersuchte Vertragsstaat kann ergänzende Angaben anfordern, wenn dies für die Erledigung des Ersuchens nach seinem innerstaatlichen Recht erforderlich erscheint oder die Erledigung erleichtern kann (Art. 25 Ziff. 1 RV-BRA).

Die Rechtsprechung stellt an die Schilderung des Sachverhalts im Rechtshilfeersuchen keine hohen Anforderungen. Danach kann von den Behörden des ersuchenden Staates nicht

verlangt werden, dass sie den Sachverhalt, der Gegenstand der Strafuntersuchung bildet, lückenlos und völlig widerspruchsfrei darstellen. Das wäre mit dem Sinn und Zweck des Rechtshilfeverfahrens unvereinbar, ersucht doch ein Staat einen anderen gerade deswegen um Mithilfe, damit er die bisher im Dunkeln gebliebenen Punkte aufgrund von Unterlagen, die im Besitze des ersuchten Staates sind, klären kann. Die ersuchte Behörde hat sich beim Entscheid über ein Rechtshilfegerehen nicht dazu auszusprechen, ob die darin angeführten Tatsachen zutreffen oder nicht. Sie hat somit weder Tat- noch Schuldfragen zu prüfen und grundsätzlich auch keine Beweiswürdigung vorzunehmen. Sie ist vielmehr an die Darstellung des Sachverhaltes im Ersuchen und dessen allfälligen Ergänzungen gebunden, soweit diese nicht durch offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche sofort entkräftet wird (BGE 139 II 451 E. 2.2.1; 136 IV 4 E. 4.1; 133 IV 76 E. 2.2; TPF 2011 194 E. 2.1 S. 196; TPF 2007 150 E. 3.2.4; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 293, 302).

## **E. 6.2**

Dem brasilianischen Rechtshilfeersuchen vom 21. Juni 2018 lässt sich zusammenfassend folgender Sachverhalt entnehmen (Verfahrensakten RH.18.0211, Rechtshilfeersuchen vom 21. Juni 2018):

E. soll während seiner Amtszeit als [...] von Rio de Janeiro (2007 bis 2014) an der Spitze eines organisierten Netzwerkes gestanden haben, das unter anderem alle wichtigen öffentlichen Verträge zwecks Leistung von Bestechungsgeldern mit 5 % überfakturiert habe. E. habe mehr als USD 100 Mio. an Bestechungsgeldern erhalten. Die erhaltenen Bestechungsgelder seien unter anderem ins Ausland, namentlich auf Konten von Offshore-Gesellschaften geflossen und seien auf diese Weise gewaschen worden. Die Geldwäschereivorgänge seien infolge der Kooperation der Brüder I. und J. entdeckt worden, die als «opérateurs financiers» von E. für die Verwaltung der Bestechungsgelder und für den Transfer ins Ausland verantwortlich gewesen seien. Aufgrund der exorbitanten Summe der von E. erhaltenen Bestechungsgelder hätten die Brüder I. und J. auf die Dienstleistungen von in Uruguay wohnhaften K. und L. zurückgegriffen, die auf dem Schwarzmarkt als «M.» und «N.» bekannt gewesen seien. Nach ihrer Verhaftung in Uruguay hätten K. und L. eine Kollaborationsvereinbarung unterzeichnet und die ihnen vorgeworfenen kriminellen Handlungen gestanden. Namentlich hätten

- 9 -

sie angegeben, die aus Korruption stammenden Mittel von E. ins Ausland transferiert und dabei auf ein weites Geldwäschereinetzwerk zurückgegriffen zu haben. Dieses Netzwerk bestehe aus dutzenden Finanzagenten, die es ermöglicht hätten, die Vermögenwerte in Banksystemen zu verschieben und behördlichen Kontrollen zu entgehen. E. sei nur einer der Staatsfunktionäre, der von den Geldwäschereipraktiken von K. und L. profitiert habe. Ferner hätten K. und L. zugegeben, dass sie während 25 Jahren der Organisationsstruktur der Gesellschaft O. im Bereich der Bestechungsgelder angehört hätten. Um Eingänge und Ausgänge der Geldflüsse von solch hohem Umfang kontrollieren zu können, hätten K. und L. das computerisierte System namens «P.» kreiert. Darin seien alle Transaktionen von Bestechungsgeldern, die Begünstigten sowie die Empfängerbanken und -konten verzeichnet worden. Das System weise ein Register mit über 3'000 Offshore-Gesellschaften in 53 Ländern auf und die Transaktionssumme belaufe sich auf über USD 1'632'000'000.--. Davon seien rund USD 348 Mio. in die Schweiz überwiesen

worden. Die Analyse des «P.» Systems habe ergeben, dass auf das Konto Nr. 1 der Beschwerdeführerin 1 bei der Bank G. Transaktionen im Umfang von USD 5'271'966.-- erfolgt seien.

### **E. 6.3**

Die Sachverhaltsdarstellung im Ersuchen vermag den oben erwähnten gesetzlichen Anforderungen sowie der diesbezüglichen Rechtsprechung zu genügen und ist weder mit offensichtlichen Fehlern noch mit Lücken behaftet. Insbesondere wird darin ausführlich dargelegt, in welchem Zeitraum und unter Beteiligung welcher Personen die mutmasslich E. gehörenden Bestechungsgelder gewaschen worden seien. Ebenso sind im Ersuchen keine widersprüchlichen Angaben zu erkennen. Folglich ist der im brasilianischen Ersuchen dargestellte Sachverhalt für den Rechtshilferichter bindend und den nachfolgenden Erwägungen zugrunde zu legen.

### **E. 6.4**

Gestützt auf die Darstellung im Ersuchen lässt sich auch die doppelte Strafbarkeit beurteilen, welche von den Beschwerdeführerinnen im Übrigen nicht in Frage gestellt wird. Namentlich geht aus dem Ersuchen ausreichend hervor, dass E. während seiner Zeit als [...] von Rio de Janeiro über USD 100 Mio. an Bestechungsgeldern im Zusammenhang mit Vergaben im öffentlichen Beschaffungswesen erhalten haben soll, die anschliessend mittels eines weiten Netzwerkes von natürlichen Personen und Offshore-Gesellschaften durch Überweisungen auf ausländische Bankkonten gewaschen worden seien. Als Vortat der Geldwäscherei nahm die Beschwerdegegnerin gestützt auf die Angaben im Ersuchen richtigerweise Bestechung an. Hinweise, dass die brasilianischen Behörden das Ersuchen zwecks Verfolgung von Widerhandlungen fiskalischer Natur gestellt hätten, lassen sich aus den Akten

- 10 -

nicht entnehmen. Die E. vorgeworfenen Handlungen, namentlich der in Auftrag gegebene Transfer von mutmasslich aus Bestechungshandlungen stammenden Geldern auf Schweizer Konten können prima facie als Geldwäschereihandlungen i.S.v. Art. 305bis StGB qualifiziert werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_416/2019 vom 4. Juli 2019 E. 4). Hierbei ist das Verhältnis der mutmasslich in der Schweiz gewaschen Vermögenswerte im Vergleich zum Gesamtbetrag der von den Brüdern I. und J. begangenen Geldwäschereihandlungen nicht relevant.

### **E. 7.1**

In materieller Hinsicht bringen die Beschwerdeführerinnen im Wesentlichen vor, die von der Rechtshilfemassnahme betroffenen Konten stünden in keinem hinreichenden Zusammenhang mit den im Rahmen der Untersuchung erhobenen Vorwürfen. Die Konten seien mit legalen Mitteln alimentiert worden und die Beschwerdeführerinnen stünden in keinem Zusammenhang zu E. Weiter rügen sie eine Verletzung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes (RR.2019.304, act. 1, S. 21 ff.; RR.2019.305-RR.2019.307, jeweils act. 1, S. 22 ff.; RR.2019.304-RR.2019.307, jeweils act. 11).

### **E. 7.2**

Rechtshilfemassnahmen haben generell dem Prinzip der Verhältnismässigkeit zu genügen (statt vieler vgl. Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2011.193 vom 9. Juli 2012 E. 8.2).

Die internationale Zusammenarbeit kann nur abgelehnt werden, wenn die verlangten Unterlagen mit der verfolgten Straftat in keinem Zusammenhang stehen und offensichtlich ungeeignet sind, die Untersuchung voranzutreiben, so dass das Ersuchen nur als Vorwand für eine unzulässige Beweisausforschung («fishing expedition») erscheint (BGE 142 II 161 E. 2.1.2 S. 166 f.; 139 II 404 E. 7.2.2 S. 424; 136 IV 82 E. 4.1 S. 85). Ob die verlangten Auskünfte für das Strafverfahren im ersuchenden Staat nötig oder nützlich sind, ist eine Frage, deren Beantwortung grundsätzlich dem Ermessen der Behörden dieses Staates anheimgestellt ist. Der ersuchte Staat ist verpflichtet, dem ersuchenden Staat alle diejenigen Aktenstücke zu übermitteln, die sich auf den im Rechtshilfeersuchen dargelegten Sachverhalt beziehen können; nicht zu übermitteln sind nur diejenigen Akten, die für das ausländische Strafverfahren mit Sicherheit nicht erheblich sind (sog. potentielle Erheblichkeit; BGE 128 II 407 E. 6.3.1 S. 423; 122 II 367 E. 2c; TPF 2009 161 E. 5.1 S. 163 m.w.H.). Hierbei ist auch zu beachten, dass für das ausländische Strafverfahren nicht nur belastende, sondern auch entlastende Beweismittel von Bedeutung sein können, um einen bestehenden Verdacht allenfalls zu widerlegen (TPF 2011 97 E. 5.1 S. 106 m.w.H.).

- 11 -

Dabei darf die ersuchte Rechtshilfebehörde über ein im Rechtshilfeersuchen gestelltes Begehren nicht hinausgehen (Übermassverbot; BGE 136 IV 82 E. 4.1 S. 85 f.). Die Rechtsprechung hat diesen Grundsatz derweil insofern präzisiert, als das Rechtshilfeersuchen nach Massgabe des Zwecks der angestrebten Rechtshilfe weit ausgelegt werden kann, solange alle Voraussetzungen für die Gewährung der Rechtshilfe erfüllt sind. Auf diese Weise kann eine andernfalls notwendige Ergänzung des Rechtshilfeersuchens vermieden werden (BGE 136 IV 82 E. 4.1 S. 86; vgl. zum Ganzen auch TPF 2009 161 E. 5.1 S. 164). Zielt das Rechtshilfeersuchen auf die Ermittlung ab, auf welchem Weg Geldmittel möglicherweise strafbarer Herkunft verschoben worden sind, so sind die Behörden des ersuchenden Staates grundsätzlich über alle Transaktionen zu informieren, die von Gesellschaften und über Konten getätigt worden sind, welche in die Angelegenheit verwickelt sind (BGE 129 II 462 E. 5.3 S. 468; TPF 2011 97 E. 5.1 S. 106 m.w.H.).

### **E. 7.3**

Die Beschwerdeführerinnen zeigen nicht konkret auf, welche in den Schlussverfügungen bezeichneten Bankunterlagen nicht an die ersuchende Behörde herauszugeben sind. Sie beschränken ihre Ausführungen auf die Bestreitung eines Zusammenhangs zwischen den hier gegenständlichen Bankkonten und dem brasilianischen Strafverfahren. Diese lediglich allgemein gehaltenen Ausführungen genügen den Begründungsanforderungen nicht, weshalb das Vorbringen bereits aus diesem Grund abzuweisen ist.

#### **E. 7.4.1**

Im Übrigen wäre das Vorbringen auch inhaltlich unbegründet. Gemäss den für den Rechtshilferichter verbindlichen Ausführungen im Ersuchen besteht der Verdacht, dass E. Bestechungsgelder erhalten hätte, die er unter Beizug der Brüder I. und J., K. und L. und dem ihnen zur Verfügung stehenden Netzwerk von natürlichen Personen und Offshore-Gesellschaften gewaschen hätte. Zwecks Verschleierung der mutmasslichen Bestechungsgelder seien gemäss Ersuchen sowohl die Beschwerdeführerin 1 als auch die H. Inc. verwendet worden. Die Beschwerdegegnerin weist zu Recht auf die Überweisungen der H. Inc. zu Gunsten der Beschwerdeführerin 1 von insgesamt USD 527'000.--

und auf die Transaktion vom Konto der Beschwerdeführerin 1 zu Gunsten der H. Inc. von USD 550'000.-- hin. Diese Transaktionen fanden zwischen September 2009 und November 2011 statt (Verfahrensakten RH.18.0211, MPC1\_20190312\_018\_0082\_F ff., MPC1\_20190312\_018\_0116\_F), somit im tatrelevanten Zeitraum (s. E. 6.2 hiervor). Vom Konto der Beschwerdeführerin 1 erfolgte im November 2010 eine Überweisung in der Höhe von USD 450'000.-- zu Gunsten der Beschwerdeführerin 2 (Verfahrensakten RH.18.0211, MPC1\_20190312\_018\_0082\_F) und im November 2011 überwies die H. Inc. der Beschwerdeführerin 2 insgesamt rund USD 350'000.-- (Verfahrensakten RH.18.0211, MPC1\_20190410\_010\_

- 12 -

0137\_F, MPC1\_20190410\_010\_0140\_F). Zudem lässt sich den Bankunterlagen eine Überweisung seitens der Beschwerdeführerin 1 zu Gunsten der Beschwerdeführerin 3 vom 28. Dezember 2017 von USD 514'711.60 entnehmen (Verfahrensakten RH.18.0211, MPC1\_20190408\_009\_0167\_F). Das auf die Beschwerdeführerin 4 lautende Konto bei der Bank G. wurde mit Vermögenswerten der Beschwerdeführerin 1 alimentiert und enthält zudem eine Überweisung seitens der Beschwerdeführerin 3 vom 29. Juni 2018 in der Höhe von USD 400'000.-- (Verfahrensakten RH.18.0211, MPC1\_20190410\_005\_0060\_F, MPC1\_20190410\_007\_0417\_F). Damit wurden die hier gegenständlichen Geschäftsbeziehungen mit Geldern alimentiert, die im Zusammenhang mit den Konten der Beschwerdeführerin 1 oder der H. Inc., d.h. mit im Ersuchen ausdrücklich erwähnten Gesellschaften des «P.» Systems stehen. Deshalb erscheinen diese Vermögenswerte prima facie als Erzeugnis oder Erlös einer strafbaren Handlung zu sein. Die angefochtenen Schlussverfügungen sind diesbezüglich nicht zu beanstanden.

#### **E. 7.4.2**

Der Umstand, dass die Beschwerdeführerinnen 2-4 im brasilianischen Ersuchen nicht explizit genannt werden, vermag an der vorgängigen Schlussfolgerung nichts zu ändern. Zum einen sind die Beschwerdeführerinnen 2-4 wie die Beschwerdeführerin 1 der Familie Q. zuzurechnen. Zum anderen wurden ihre Konten mit Vermögenswerten der Beschwerdeführerin 1 und/oder der H. Inc. alimentiert (s. E. 7.4.1). Damit ist ein hinreichender Zusammenhang zwischen den auf die Beschwerdeführerinnen 2-4 lautenden Konten und der auf die Beschwerdeführerin 1 und H. Inc. lautenden Geschäftsbeziehungen zu bejahen. Im Übrigen ist das Ersuchen weit auszulegen, wenn so notwendige Ergänzungen des Ersuchens vermieden werden können. Auf eine weite Auslegung deuten auch die Ausführungen der brasilianischen Behörde hin, als sie die Schweizer Behörden anbegehrt, ihr auch im Ersuchen nicht genannte Informationen und Beweismittel zu übermitteln, die der in Brasilien geführten Untersuchung behilflich sein könnten. Aus diesem Grund greift der Einwand der Beschwerdeführerinnen 2-4 nicht. Nach dem Gesagten kann nicht ausgeschlossen werden, dass E. mithilfe der hier gegenständlichen Bankkonten der Beschwerdeführerinnen Gelder mutmasslich deliktischer Herkunft gewaschen haben könnte.

#### **E. 7.4.3**

Zudem handelt es sich bei den von der Rechtshilfemassnahme betroffenen Unterlagen unter anderem um Kontoeröffnungsunterlagen sowie um Dokumente zu den Kontobewegungen. Als solche sind sie geeignet, der ausländischen Behörde zu ermöglichen, den Fluss von allfälligen Bestechungsgeldern zu ermitteln. Ob es sich bei den in den Schlussverfügungen



erwähnten Transaktionen um legale Investitionen handelt und zu welchen Zwecken die hier gegenständlichen Konten verwendet wurden, wird der brasilianische

- 13 -

Sachrichter zu beurteilen haben. Dasselbe gilt in Bezug auf die Höhe der im Ersuchen erwähnten und von den Beschwerdeführerinnen bestrittenen Transaktionen auf das Konto der Beschwerdeführerin 1 im Umfang von USD 5'271'966.--. Die Prüfung der Tat- und Schuldfrage obliegt nicht dem Schweizer Rechtshilferichter (s. E. 7.2 hiervor). Bei diesem Ergebnis ist der Vorwurf, die Beschwerdegegnerin habe die relevanten Sachverhaltselemente nicht richtig oder unvollständig ermittelt, unberechtigt.

#### **E. 7.4.4**

Nicht nachvollziehbar ist ferner die Argumentation der Beschwerdeführerinnen, wonach E. Bestechungsgelder im Umfang von USD 100 Mio. erhalten haben soll und dass die Brüder I. und J. USD 101 Mio. von mutmasslich gewaschenen Geldern an die brasilianischen Behörden bereits zurückbezahlt hätten. Zum einen wird vorliegend nicht um Einziehung der mutmasslich E. gehörenden Bestechungsgelder ersucht, weshalb sich die Frage nach der Einziehungsfähigkeit der beschlagnahmten Vermögenswerte vorliegend nicht stellt. Zum anderen wird im Ersuchen ausgeführt, dass E. lediglich einer der staatlichen Funktionäre gewesen sei, die auf die Dienstleistungen der Brüder I. und J. zurückgegriffen hätten und dass sich der von den Brüdern I. und J. transferierte Gesamtbetrag auf über USD 1'632'000'000.-- beläuft.

#### **E. 7.5**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die in der Schlussverfügung genannten Unterlagen für das ausländische Strafverfahren von Bedeutung sein können und der ersuchenden Behörde deshalb herauszugeben sind. Andere Hindernisse, welche der zu gewährenden Rechtshilfe entgegenstünden, werden weder geltend gemacht noch sind solche ersichtlich.

#### **E. 8.1**

Schliesslich verlangen die Beschwerdeführerinnen 2-4 die Aufhebung der angeordneten Vermögensbeschlagnahme und bestreiten einen ausreichenden Zusammenhang der gesperrten Vermögenswerte zu den im Ersuchen dargelegten Handlungen (RR.2019.305-RR.2019.307, jeweils act. 1, S. 28 f.; act. 11).

#### **E. 8.2**

Da das betreffende Kontovermögen bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen und vollstreckbaren Einziehungs- bzw. Rückerstattungsentscheids des ersuchenden Staates bzw. bis zur Mitteilung seitens des ersuchenden Staates, dass ein solcher Entscheid nicht mehr erfolgen kann, grundsätzlich beschlagnahmt bleibt (vgl. Art. 33a IRSV; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2017.282 vom 16. Januar 2018 E. 4.1; RR.2017.241 vom 7. September 2017 E. 3.5), sind die angeordneten Vermögenssperren weiterhin aufrecht zu erhalten. Aufgrund der verbindlichen Ausführungen im Rechtshilfeersuchen kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden,

- 14 -

dass es sich bei den gesperrten Vermögenswerten um Bestechungsgelder und damit um Erzeugnis oder Erlös aus einer strafbaren Handlung bzw. um deren Ersatzwert und um

einen unrechtmässigen Vorteil im Sinne von Art. 74a Abs. 2 lit. b IRSG handeln könnte. Somit stellen diese Vermögenswerte prima facie Erzeugnis bzw. Erlös einer strafbaren Handlung dar. Als solche haben sie grundsätzlich beschlagnahmt zu bleiben bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen und vollstreckbaren Einziehungs- bzw. Rückerstattungsentscheids bzw. bis der ersuchende Staat mitteilt, dass ein solcher Entscheid nicht mehr erfolgen kann (Art. 33a IRSV). Die brasilianischen Ermittlungen werden zeigen müssen, ob es sich bei den beschlagnahmten Vermögenswerten der Beschwerdeführerinnen 2-4 um solche deliktischer Herkunft handelt. Bis dahin sind die angefochtenen Beschlagnahmen aufrechtzuerhalten.

### **E. 8.3**

Angesichts der mutmasslichen Deliktshöhe von mehreren Milliarden US Dollar sind die am 21. Februar 2019 angeordneten Beschlagnahmen im Umfang von USD 1'701'737.-- (Beschwerdeführerin 2); USD 14'634'621.-- (Beschwerdeführerin 3) und USD 528'006.-- (Beschwerdeführerin 4) zum gegenwärtigen Zeitpunkt ohne weiteres als verhältnismässig zu werten. Bei diesem Ergebnis sind die von den Beschwerdeführerinnen 2-4 gestellten Eventualanträge abzuweisen (RR.2019.305-RR.2019.307, jeweils act. 1, S. 28).

### **E. 9**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen.

### **E. 10**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf insgesamt Fr. 12'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]) und den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen, unter Anrechnung des entsprechenden Betrags am geleisteten Kostenvorschuss von total Fr. 28'000.--. Die Bundesstrafgerichtskasse ist anzuweisen, den Beschwerdeführerinnen Fr. 16'000.-- zurückzuerstatten.

- 15 -